



**Wichtige
Änderungen!**

Auslagenregelung der neuen GebO

Mit der neuen Gebührenverordnung gibt es nun endlich weitgehend Klarheit bezüglich der Auslagenerstattung. Das Diagramm auf der nächsten Seite stellt sämtliche Regelungen übersichtlich zusammen.

Neu ist die Unterscheidung zwischen Arzneimittel und Verbrauchsmaterial. Für Arzneimittel ist weiterhin eine Einzelauflistung notwendig, während Verbrauchsmaterial unbürokratisch über Pauschalen erstattet wird.

Die Pauschalen werden in der neuen HebRech-Version automatisch berücksichtigt. Für die Frage der Erstattungsfähigkeit von Arzneimitteln wurde der Auslagen-Assistent erweitert. Weitere Informationen zu den HebRech-Funktionen finden Sie auf der letzten Seite.

Neue Unterscheidung:

Mit der neuen Gebührenordnung wird die Auslagenerstattung für gesetzliche Krankenkassen neu geregelt. Dabei wird zukünftig zwischen **Arzneimitteln** und (Verbrauchs-) **Materialien** unterschieden.

Verbrauchsmaterialien werden über **Pauschalen** ohne Einzelauflistung abgerechnet. Sie finden die Pauschalen im Diagramm auf der nächsten Seite. Für Leistungen, die nicht in dieser Aufzählung enthalten sind (z.B. Hilfe bei Beschwerden), können keine Materialkosten berechnet werden.

Für **Arzneimittel** ist weiterhin eine Einzelauflistung notwendig. Die Abrechnungsmöglichkeit von Arzneimitteln wurde erheblich eingeschränkt. Zukünftig dürfen nur noch **apothekenpflichtige** Arzneimittel von den Kassen übernommen werden. Als weitere Einschränkung gibt es Regelungen für die Wirtschaftlichkeit und die Wirksamkeit. Damit fallen beispielsweise gängige Fertigpräparate wie Kräuterblutsaft, Retterspitz, Moxazigarren und sämtliche fertigen Teemischungen und Öle aus der Erstattungsfähigkeit. Auch Bachblüten, Aromatherapie und Bäder werden nicht mehr von den Kassen bezahlt. Dagegen werden **Homöopathika** und **Phytopharmaka** weiterhin fast ohne Ausnahme erstattet.

Rezepturen:

In vielen Fällen können sich Hebammen jedoch helfen, indem sie selbst **Rezepturen** ausstellen, die in der Apotheke zubereitet werden. Individuelle Rezepturen aus der Apotheke sind erstattungsfähig, wenn keine unzulässigen Komponenten enthalten sind.

Auslagen ohne Erstattung:

Arzneimittel bzw. Materialien, die nicht von der Kasse übernommen werden, müssen also zukünftig von den **Frauen selbst bezahlt** werden (oder Sie verschenken sie). In diesen Fällen erscheint es praktikabel, die Frauen selbst zum Einkaufen zu schicken.

Privatrechnungen:

Die neuen Regelungen für die Auslagenerstattung gelten automatisch auch für Privatrechnungen **aller Bundesländer außer Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen**. In diesen Ländern gilt keine automatische Anpassung an die Kassen-Gebührenordnung. Damit werden auch die Leistungsgebühren und das Wegegeld nicht erhöht.

Bisherige Pauschalen:

In einigen Bundesländern (Hamburg, Berlin, Bayern) waren bereits Pauschalen mit den Kassen zur Auslagenerstattung vereinbart. Diese Pauschalen verlieren mit der neuen Gebührenordnung ihre Gültigkeit.

Unterschied zu Ärzten:

Hebammen dürfen Arzneimittel oder Materialien nicht verschreiben, sondern nur 'verbrauchen' oder 'zur weiteren Verwendung überlassen'. Ärzte dürfen dagegen nichts weitergeben, sondern nur verschreiben. Dadurch ergeben sich zwei gravierende Unterschiede:

1. Die Auslagenerstattung bei Hebammen ist weiterhin zuzahlungsfrei.
2. Bei Hebammen werden weiterhin apothekenpflichtige Arzneimittel, sowie Homöopathika und Phytopharmaka erstattet. Bei Ärzten ist die Erstattung nur noch auf verschreibungspflichtige Mittel beschränkt.

Erläuterungen zu nebenstehendem Diagramm:

Für die Erstattungsfähigkeit von Auslagen durch die gesetzlichen Krankenkassen spielen zahlreiche Gesetze eine Rolle. Einige Regelungen stehen direkt in der neuen Gebührenordnung, andere im Sozialgesetzbuch (SGB V), im Arzneimittelgesetz (AMG) oder in den Berufsordnungen. Mit nebenstehendem Diagramm möchten wir Ihnen die Übersicht erleichtern.

Tätigkeitsbereich der Hebamme

Grundsätzlich sind nur Auslagen erstattungsfähig, deren Anwendung in den Tätigkeitsbereich der Hebamme fallen. Hebammen sind nur zuständig bei regelmäßigen Vorgängen oder Befindlichkeitsstörungen bei Mutter und Kind rund um die Geburt. Als Anhaltspunkt dient eine Indikationenliste, die von den Berufsverbänden erarbeitet wurde. Die Liste der Indikationen finden Sie im HebRech Auslagen-Assistent.

Produktgruppen

Zur Klärung der Erstattungsfähigkeit muss man folgende Gruppen getrennt betrachten:

- **Diätika, Tabakerzeugnisse, Kosmetika, Lebensmittel und Körperpflegeprodukte** werden nicht erstattet.
- Unter **Medizinprodukten** versteht man Instrumente, Apparate und Stoffe, die für medizinische Zwecke bestimmt sind und deren Wirkung - im Gegensatz zu Arzneimitteln - nicht auf pharmakologischem Weg erreicht wird. Medizinprodukte werden unterteilt in **Praxisbedarf**, der nicht erstattet werden darf und erstattungsfähiges **Verbrauchsmaterial**. Verbrauchsmaterial wird zukünftig über Pauschalen erstattet. Zur Unterscheidung der beiden Gruppen finden Sie im HebRech Auslagen-Assistent einige Beispiele.
- Für **Arzneimittel** gelten nachfolgende Regelungen:

Apothekenpflicht

Eine wichtige Voraussetzung für die Erstattungsfähigkeit von Arzneimitteln ist die **Apothekenpflicht**. Eine interessante Sonderrolle spielen hier die Rezepturen. Auch wenn die einzelnen Zutaten (z.B. Kräuter) nicht apothekenpflichtig sind, ist die Rezeptur selbst apothekenpflichtig.

Verschreibungspflicht

Hebammen dürfen keine verschreibungspflichtigen Medikamente nutzen; damit können diese auch nicht erstattet werden. Ausnahmen bilden lediglich Fenoterol, Oxytocin und Methylergometrin.

Bagatellerkrankungen

Ausgeschlossen vom Leistungskatalog der Kassen sind Arzneimittel gegen sogenannte **Bagatellerkrankungen** (nur bei Erwachsenen, nicht bei Kindern bis 18 Jahre):

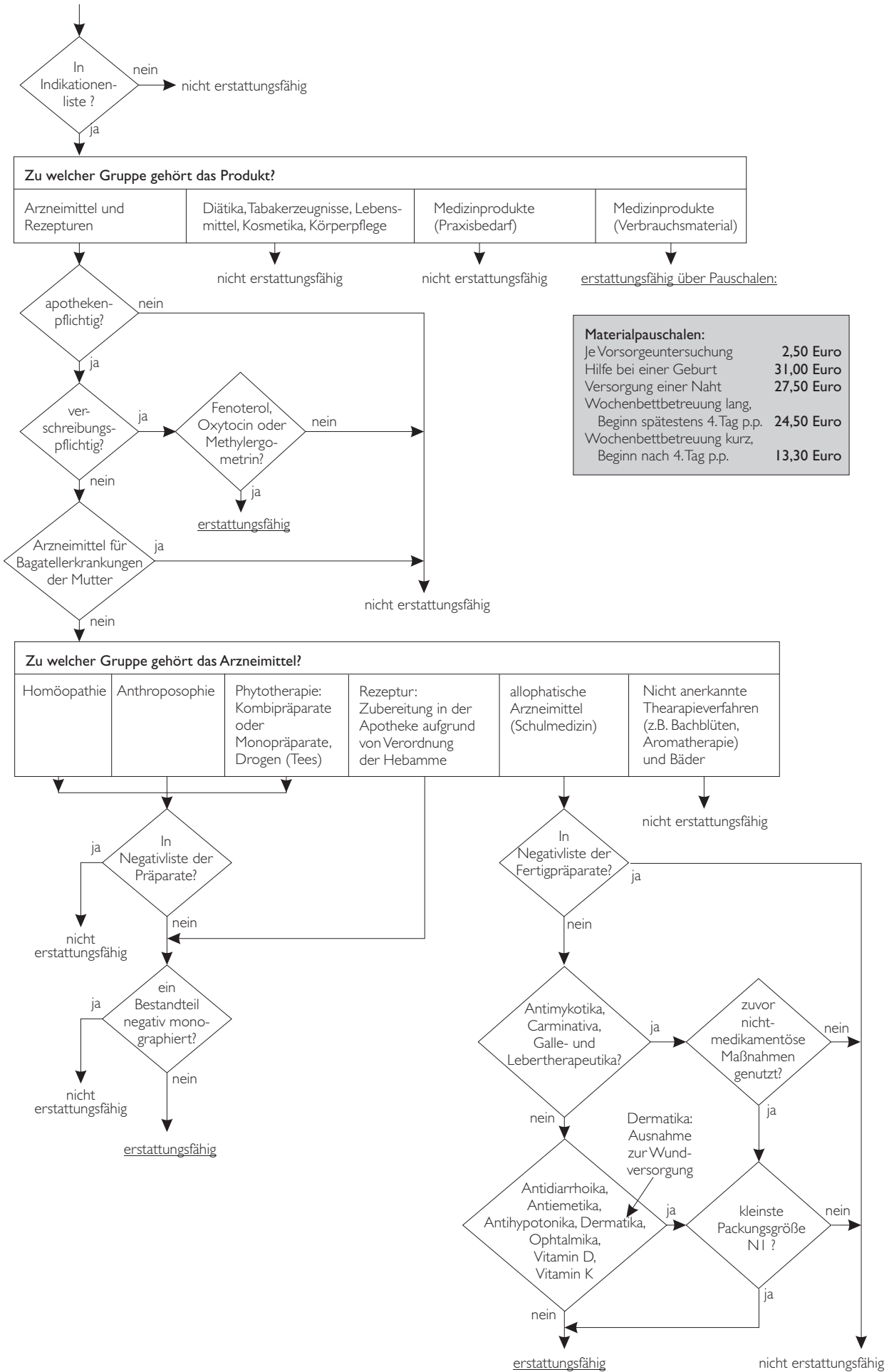
- Arzneimittel gegen Erkältungskrankheiten
- Abführmittel bei Verstopfung. Dies gilt jedoch nicht, wenn Abführmittel aus medizinischen Gründen verabreicht werden (z.B. zur Geburtseinleitung).
- Mund- und Rachentherapeutika
- Arzneimittel gegen Reisekrankheit.

Die Gruppen der Arzneimittel:

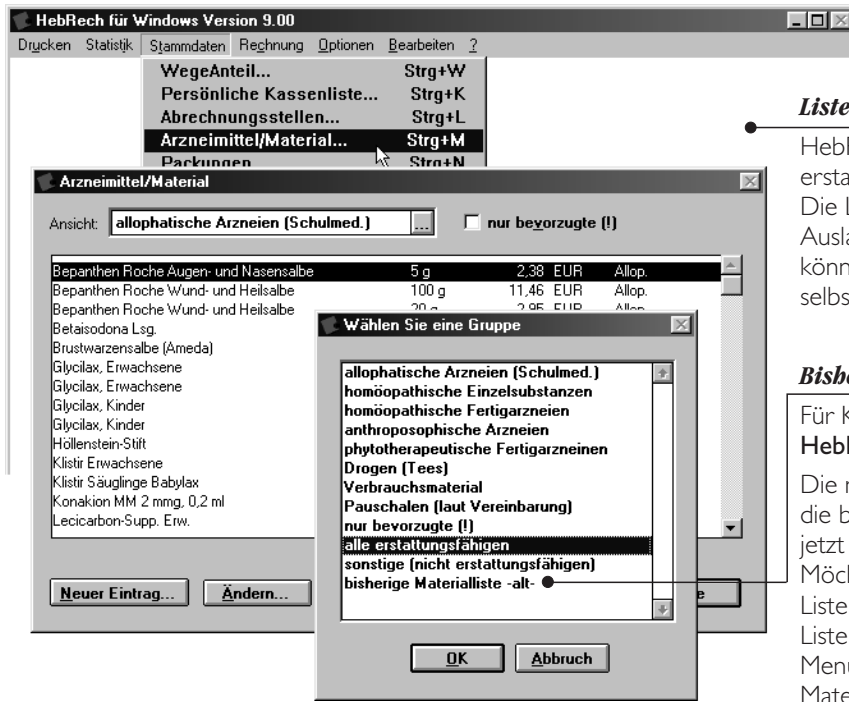
- Arzneimittel der **nicht anerkannten Therapieverfahren** sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig. Dazu gehören Bachblüten, Bäder und Armootherapie.
- **Homöopathika** mit der Untergruppe der **Antroposophie** sind prinzipiell erstattungsfähig. Ausgenommen sind lediglich Substanzen, die negativ monographiert sind. Sämtliche negativ-monographierten Mittel wurden in Negativlisten zusammengefasst. Die Negativliste der Einzelsubstanzen, wie die der Fertigpräparate, finden Sie im HebRech Auslagen-Assistenten.
- Arzneimittel der **Phytotherapie** werden ebenfalls erstattet. Unter Phytopharmaka versteht man Arzneimittel, deren Wirkstoff aus Pflanzen hergestellt wird. Die pflanzlichen Inhaltsstoffe heißen in der Fachsprache Drogen. Umgangssprachlich werden Drogen häufig auch als Tee bezeichnet. Phytopharmaka werden sowohl als Kombinations- als auch als Monopräparate verabreicht. Ausgenommen von der Kostenübernahme sind negativ monographierte Drogen. Eine Negativliste ist im HebRech Auslagen-Assistenten enthalten.
- Eine Sonderstellung nehmen **Rezepturen** ein. Rezepturen werden aufgrund einer Verordnung der Hebamme in einer Apotheke zubereitet. Da Rezepturen auf der Zusammenstellung von Drogen beruhen, muss auch hier die Liste der Negativmonographien beachtet werden. In HebRech finden Sie einen komfortable Hilfe zum Erstellen von Rezepturen (Siehe letzte Seite).
- **Allopathische Arzneimittel** der Schulmedizin liegen in der Regel als Fertigpräparat vor: Sie sind erstattungsfähig, wenn sie nicht auf der Negativliste aufgeführt sind. In der Negativliste sind Präparate enthalten, die als unwirtschaftlich gelten oder deren Wirksamkeit nicht ausreichend nachgewiesen ist. Dazu gehören beispielsweise Arzneimittel mit mehr als drei Wirkstoffen. Eine komplette Negativliste finden Sie im Auslagen-Assistenten von HebRech.

Für **einige Wirkstoffgruppen** gibt es in der Hebammengebührenverordnung die Einschränkung, dass sie nur unter der Bedingung abgerechnet werden dürfen, wenn die kleinste Packungsgröße verwendet wurde. Eine Übersicht der Bedingungen finden Sie auf der nächsten Seite rechts unten. Die genaue Formulierung können Sie dem Gesetzestext entnehmen.

Welche Auslagen sind für Hebammen von den Kassen erstattungsfähig?



Wie geht man mit den Auslagen in HebRech um?



Liste der Arzneimittel/Materialien:

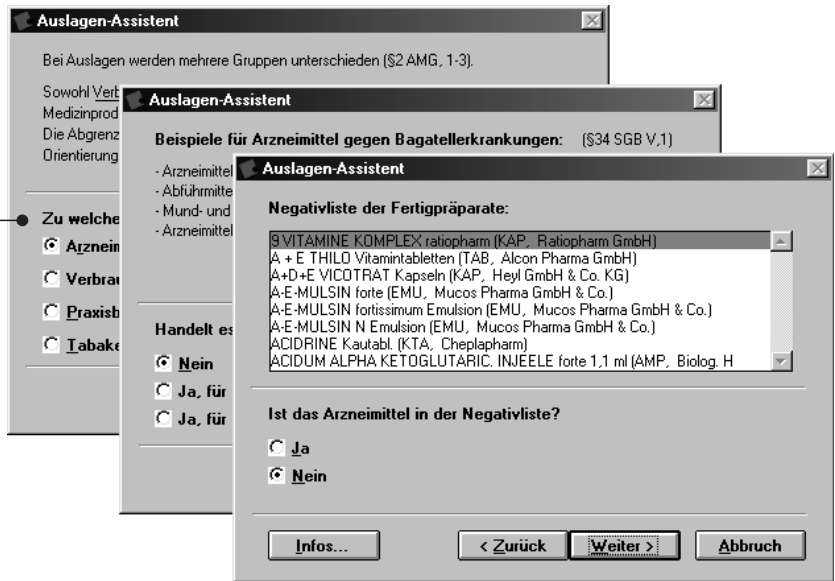
HebRech enthält umfangreiche Beispiellisten von erstattungsfähigen Arzneimitteln bzw. Materialien. Die Listen enthalten eine Sammlung von gängigen Auslagen mit den aktuellen Apothekenpreisen. Sie können den Inhalt der Listen, sowie die Preise selbst auf Ihre eigenen Bedürfnisse anpassen.

Bisherige Materialliste:

Für Kundinnen, die bereits mit vorherigen HebRech-Versionen gearbeitet haben: Die neuen Arzneimittel-/Materiallisten ersetzen die bisher geführte Liste. Die bisherige Liste ist jetzt unter einer speziellen Ansicht verfügbar. Möchten Sie endgültig von der alten auf die neue Liste umstellen, können Sie die bisherige (alte) Liste komplett löschen. Benutzen Sie dazu in der Menüzeile unter Material die Auswahl 'bisherige Materialliste (alt) löschen'.

Auslagen-Assistent:

Möchten Sie die Materialliste um eigene Einträge erweitern, steht der komfortable Auslagen-Assistent zur Verfügung. Dieser stellt Ihnen Fragen in Form eines Interviews. So können Sie schnell entscheiden, ob die betreffende Auslage erstattungsfähig ist oder nicht.



Rezepturen:

In HebRech finden Sie eine komfortable Möglichkeit zum Ausstellen von Rezepturen. Die Funktion finden Sie unter **DruckForm**.

1. Sie erstellen eine individuelle Rezeptur und bringen diese zur Apotheke.
2. Die Apotheke bereitet die Rezeptur zu und quittiert den Preis auf Ihrem Formular.
3. Sie geben den Gesamtpreis auf Ihrer Rechnung an die Kasse an (**Auslagen mit Beleg**) und bewahren die Rezeptur mit Quittung für Ihre Buchhaltung und für Nachfragen der Kasse auf.

